

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Drochtersen unterhält Kindertagesstätten in den Ortsteilen Assel, Dornbusch, Drochtersen und Hüll sowie einen Waldkindergarten im Ortsteil Nindorf als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und den Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.
- (2) In den Kindertagesstätten und dem Waldkindergarten werden folgende Gruppen vorgehalten:
 1. Krippengruppen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
 2. Regelgruppen für die Kinderbetreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres (in Einzelfällen bei altersgemischten Gruppen auch früher) bis zur Einschulung
 3. Hortgruppen für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen (soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird).
 4. In der Kindertagesstätte Drochtersen gibt es zusätzlich eine Integrationsgruppe für Kinder aus der Gemeinde, die eine anerkannte Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) nachweisen können.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Drochtersen haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des Sorgeberechtigten, bei dem sich das Kind in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 Sozialgesetzbuch VIII).
- (2) Anmeldungen sind spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Gemeinde Drochtersen schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Unverbindliche Voranmeldung), vorzunehmen. Sofern die gewünschte Betreuungszeit den Rechtsanspruch von täglich 4 Stunden überschreiten soll, ist die Notwendigkeit durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer pädagogischen Fachkraft).
- (3) Die Verteilung der Plätze erfolgt, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, vorrangig nach Ortsteilen bzw. Grundschuleinzugsbereichen. Abweichungen hiervon sind bei fehlenden Kapazitäten oder auf Antrag der Eltern möglich. Über die Aufnahme erfolgt ein schriftlicher Bescheid (Zusageschreiben) der Gemeinde Drochtersen.
- (4) Für einen Wechsel von der Krippen- in die Regelgruppe ist keine neue unverbindliche Voranmeldung notwendig. Dies erfolgt intern in der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Tagesstätten der Gemeinde Drochtersen sind ganzjährig an Werktagen – außer sonnabends – geöffnet, und zwar je nach Einrichtung in
- | | | |
|--------------------|-------------------------|---|
| Krippengruppen | Regelzeit | 08:00 - 12:00 Uhr (3 oder 5 Vormittage möglich) |
| | Frühdienst zubuchbar | halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr |
| | Mittagsdienst zubuchbar | halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr |
| | Nachmittag zubuchbar | halbstündlich von 13:00 - 15:00 Uhr |
| Regelgruppen | Regelzeit Vormittags | 08:00 - 12:00 Uhr |
| | Regelzeit Ganztags | 07:00 - 15:00 Uhr oder
07:30 - 15:30 Uhr oder
08:00 - 16:00 Uhr |
| | Regelzeit Nachmittags | 13:30 - 17:30 Uhr |
| | Frühdienst zubuchbar | halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr |
| | Mittagsdienst zubuchbar | halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr |
| | Nachmittag zubuchbar | halbstündlich von 15:00 - 17:30 Uhr |
| Hortgruppen | Regelzeit | 12:50 bzw. 13:00 - 17:30 Uhr
(1, 3 oder 5 Tage möglich) |
| | Regelzeit in den Ferien | 07:30 - 17:30 Uhr |
| Integrationsgruppe | Regelzeit | 08:00 - 12:00 Uhr (I-Kinder 07:30 - 12:30 Uhr) |
| | Frühdienst zubuchbar | halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr |
| | Mittagsdienst zubuchbar | halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr |
- (2) Die Kindertagesstätten Drochtersen und Hüll, sowie Assel, Dornbusch und der Waldkindergarten schließen abwechselnd in den Osterferien für 1 Woche und in den Sommerferien für 2 Wochen. Weitere Schließungszeiten der Einrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr sowie möglicherweise an Brückentagen. In diesen Zeiten, außer zwischen Weihnachten und Neujahr, kann die Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte genutzt werden.
- (3) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe oder höherer Gewalt können die Kindertagesstätten zeitweilig geschlossen oder parallel arbeitende Gruppen zusammengefasst werden.

§ 4 Impfnachweis, Krankheiten & Anzeigepflichten

- (1) Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
- (2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Virusgrippe) sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Die Leitung der zuständigen Kindertagesstätte ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Die Kindertagesstätte darf, bei Beendigung einer ansteckenden Krankheit, erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen. Die Kinder sind rechtzeitig zur Schließung der Kindertagesstätte abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- (3) Schulpflichtige Kinder, die in der Kindertagesstätte den Hort besuchen, können die Einrichtung sowohl selbständig aufsuchen als auch nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbständig verlassen. Die Aufsichtspflicht des Personals gilt auch hier nur für die Dauer der Betreuung.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Drochtersen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Gebührenpflichtige, aufgrund von § 21 des Kindertagesstättengesetzes, bis zur Einschulung des Kindes von der Gebührenezahlung freigestellt, sofern die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, auf die folgende monatliche Abschläge für die Regelzeiten zu entrichten sind:

	Krippe		Nachmittags	Hort		
	3 Vormittage	5 Vormittage		1 Tag	3 Tage	5 Tage
Abschlag in Euro	74,40 €	124,00 €	108,00 €	41,00 €	92,00 €	140,00 €

- (4) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird zunächst die in Absatz 3 genannte Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann auf Antrag (pro Kindergartenjahr) ermäßigt werden, wenn die Sorgeberechtigten Einkommensnachweise vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen. Die Ermäßigung erfolgt nach einer Staffel in Abhängigkeit vom Einkommen und führt zu den nachstehenden Gebühren:

Jahreseinkommen	Krippe		Nachmittags	Hort		
	3 Vormittage	5 Vormittage		1 Tag	3 Tage	5 Tage
bis 12.271,00 €	43,20 €	72,00 €	56,00 €	22,00 €	50,00 €	78,00 €
12.271,01 – 21.474,00 €	52,20 €	87,00 €	67,00 €	27,00 €	60,00 €	90,00 €
21.474,01 – 30.677,00 €	58,80 €	98,00 €	78,00 €	31,00 €	70,00 €	103,00 €
30.677,01 – 39.880,00 €	68,40 €	114,00 €	93,00 €	36,00 €	81,00 €	122,00 €

- (5) Bei den in Absatz 4 aufgeführten Einkommensgrenzen handelt es sich um das im vorletzten Kalenderjahr erzielte Jahreseinkommen. Jahreseinkommen, im Sinne dieser Satzung, ist die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG. Hiervon werden dann die Werbungskosten und der Kinderfreibetrag nach § 32 (6) EStG abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerbescheid) bei Aufnahme und mit Beginn jedes neuen Kindergartenjahres zu erbringen. Ohne Nachweis erfolgt eine Festsetzung der Gebühr nach Absatz 3.

- (6) Besuchen weitere Kinder der Sorgeberechtigten, die im selben Haushalt leben, zeitgleich die Kindertagesstätte, wird deren Monatsbeitrag um jeweils zwei Stufen (Staffeltabelle Absatz 4) niedriger eingestuft, sofern keine Freistellung von der Gebührenpflicht (siehe § 6 Abs. 2) besteht. Ist die günstigste Stufe erreicht, entfallen weitere Gebührenermäßigungen.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Kinder können gegen eine monatliche Gebühr, bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten, folgende Sonderleistungen in Anspruch nehmen:

Frühdienst halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr

Mittagsdienst halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr

Nachmittag Krippe halbstündlich von 13:00 - 15:00 Uhr

Nachmittag Ganztags halbstündlich von 15:00 - 17:30 Uhr

Ausnahmetage Ganztags und Hort in besonderen Notfällen (z.B. wichtiger Arzttermin)

Jahreseinkommen	Früh- & Mittagsdienst	Nachmittag 3 Tage	Nachmittag 5 Tage	Ausnahmetag
	je ½ Stunde	je ½ Stunde	je ½ Stunde	je ½ Tag
bis 12.271,00 €	7,00 €	4,20 €	7,00 €	5,00 €
12.271,01 – 21.474,00 €	8,00 €	4,80 €	8,00 €	
21.474,01 – 30.677,00 €	9,00 €	5,40 €	9,00 €	
30.677,01 – 39.880,00 €	10,50 €	6,30 €	10,50 €	
über 39.880,00 €	12,00 €	7,20 €	12,00 €	

- (2) Die Sonderleistungen sind schriftlich bis zum 20. des Vormonats für volle Monate zu buchen.

§ 8 Mittagsverpflegung

In den Kindertagesstätten Assel, Dornbusch und Drochtersen können Krippenkinder, die bis mindestens 13:00 Uhr betreut werden, an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für Ganztags- und Hortkinder ist die Teilnahme verpflichtend. Die Mittagsverpflegung ist schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Buchungsbeleg, bis zum 20. des Vormonats zu buchen. Getätigte Buchungen können bis zum 8. des laufenden Monats schriftlich für den Rest des Monats geändert werden. Bei Krankheit bleibt der 1. Krankheitstag gebucht, bei längerer Krankheit werden die weiteren Tage, auf Mitteilung der Erziehungsberechtigten, aus der Buchung herausgenommen. Pro gebuchtem Mittagessen wird dem Gebührenpflichtigen im Folgemonat der vom Lieferanten festgelegte Preis in Rechnung gestellt.

§ 9 Abmeldungen

Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung abgemeldet werden. Gleiches gilt auch für die Abmeldung von der Mittagsverpflegung.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten. Eine Änderung des Umfangs der Benutzung ist nur zum ersten eines Monats möglich.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; die monatlichen Abschläge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu zahlen. Die monatlichen Abschläge sind möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 9.

- (4) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit, sonstige Abwesenheit und durch Schließungen gemäß § 3 Absätze 2 und 3 bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.
- (5) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

§ 11

Ausschluss der Benutzung

- (1) Besteht trotz Mahnung ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat, so kann das Kind von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Drochtersen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/ Betreuungsschwierigkeiten bereiten.

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet im Kindergarten erscheinen. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie von spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt. Die Kindergartenleitung kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (2) Die Beförderung von Kindern über das Gemeindegebiet hinaus darf während der Betreuung nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.
- (3) Kosten für Getränke sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Bei besonderen Veranstaltungen können Umlagen erhoben werden. Hierauf wird rechtzeitig durch Anschlag in der Kindertagesstätte bzw. durch Rundschreiben hingewiesen.
- (4) Ein Fehlen aus Krankheits- oder sonstigen Gründen ist in der Kindertagesstätte am selben Tag bis um 08.30 Uhr anzuzeigen.
- (5) Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten sind in § 10 KiTaG sowie der Geschäftsordnung der Elternvertretung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Drochtersen geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Die Kindertagesstättensatzung vom 10. Juli 2015 tritt am 31.07.2018 außer Kraft.

Drochtersen, den 21. Juli 2018
Der Bürgermeister

(Eckhoff)

